

**Kommunale Fortbildung**

# **Recht der Einsatzleitung**

## **Intensivseminar für Führungskräfte**

**Referent: RA Ludolf v. Klencke, MLE.**

**Kontakt: [klencke@kom-for.com](mailto:klencke@kom-for.com)**

# Recht der Einsatzleitung

## Intensivseminar für Führungskräfte

Täglich rücken in Niedersachsen hunderte Feuerwehrleute zur Brandbekämpfung und Hilfeleistung aus. Auf Gemeinde-, Kreis- und Landesebene werden sie in technischen und Führungslehrgängen für ihre Aufgaben ausgebildet. Kommunen und Landkreise stellen die zur Auftrags erledigung benötigten Einsatzmittel zur Verfügung. Als Einsatzkräfte rücken Kameradinnen und Kameraden aus, die ihren Dienst ehrenamtlich versehen. Sie werden dabei von Ihnen geführt.

Das Führen im Einsatz ist davon geprägt, innerhalb kürzester Zeit eine Lage zu erkunden, unter Berücksichtigung der Lagebeurteilung den Einsatz der zur Verfügung stehenden Kräfte und Mittel zu planen und die Entscheidung in der Befehlsgebung umzusetzen. Beim Durchlaufen des Führungsvorgangs verlassen Sie sich auf Ihre Erfahrung, Ihre technischen Kenntnisse der Einsatzmittel und die Ausbildung der Einsatzkräfte. Was Sie anordnen, wird durchgeführt und erreicht seinen Zweck.

Aber, darf die Feuerwehr auch alles, was sie kann? Dürfen Sie alles anordnen, was Sie mit den Ihnen zur Verfügung stehenden Einsatzkräften und -mitteln durchführen können? Welche Konsequenzen hat Ihre Entscheidung für die Betroffenen, Ihre Kommune und für Sie? Für die Beantwortung dieser Fragen bleibt im Einsatzfall nicht viel Zeit. Diese Tagesfortbildung zum Recht der Einsatzleitung, bringt Ihnen die grundlegenden rechtlichen Kenntnisse näher, damit Sie rechtssicher und vor allem sicher entscheiden können.

Das Seminar behandelt die Themen

- 1. Grundlagen,**
- 2. Hoheitliches Handeln,**
- 3. Haftung im Einsatz,**
- 4. Einsatzleitung und Befugnisse,**
- 5. Vollzug**
- 6. Amtshilfe.**

# Recht der Einsatzleitung

## Intensivseminar für Führungskräfte

### 1. Rechtliche Stellung der Feuerwehr

#### a) Stellung der Feuerwehr

Nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) sind die Abwehr von Gefahren durch Brände (abwehrender und vorbeugender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei Notständen (Hilfeleistung) Aufgaben der Gemeinden, Landkreise und des Landes. Brandschutz und Hilfeleistung obliegen dabei den Gemeinden und Landkreisen als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. Sie erfüllen diese als ureigene Angelegenheiten der Selbstverwaltung, die der Daseinsvorsorge der Bevölkerung dienen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen, vgl. §§ 1, 2 NBrandSchG.

Die gemeindliche Feuerwehr ist ein rechtlich unselbständiger Bestandteil der Kommunalverwaltung, also Teil der öffentlichen Verwaltung der Gemeinde. Als solche untersteht sie dem Bürgermeister und dem Rat. Wird die gemeindliche Feuerwehr tätig, erfolgt dies als Teil der Verwaltung der Gemeinde. Tätigkeiten und Handeln der Feuerwehr werden der Gemeinde als deren Träger direkt zugerechnet.

Die gesamte Ausstattung der kommunalen Feuerwehr ist Gemeindeeigentum. Jede Nutzung zu außerdienstlichen Zwecken bedarf der Genehmigung.

#### b) Stellung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren verrichten ihren Dienst ehrenamtlich, § 12 Abs. I NBrandSchG. Daraus ergeben sich drei Prinzipien für den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr: *Freiwilligkeit, Ehrenamtlichkeit, Unentgeltlichkeit*.

Das Prinzip der Freiwilligkeit bezieht sich auf den Eintritt in die Feuerwehr und den Austritt. Es steht jedem Einwohner der Gemeinde frei, in die Feuerwehr

# Recht der Einsatzleitung

## Intensivseminar für Führungskräfte

einzutreten, soweit er die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen für den Einsatzdienst erfüllt. Dies sind die gesundheitliche Eignung und die Einhaltung der Altersgrenzen, vgl. § 12 Abs. II NBrandSchG. Ebenso bleibt der freiwillige Austritt jederzeit möglich. Das Prinzip der Freiwilligkeit schließt jedoch nicht die Verpflichtung zur Erfüllung der übernommenen Pflichten aus.

Das Prinzip der Unentgeltlichkeit unterstreicht die Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit und stellt zugleich ein Verbot der Zahlung einer Vergütung für den Feuerwehrdienst dar. Der Gewährung einer Aufwandsentschädigung steht dies nicht entgegen. Letztere dient nicht als Vergütung der geleisteten Arbeit, sondern als pauschale Entschädigung der mit dem Dienst verbundenen Aufwendungen.

In der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit werden die Feuerwehrleute für die Gemeinde tätig. Die Ausübung der Feuerwehrtätigkeit erfolgt also nicht im privaten Bereich, wie bspw. im Sportverein, sondern als öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis. Dies ist von beiderseitigen besonderen Verpflichtungen gekennzeichnet. Der Dienstverpflichtung des Ehrenamtlichen steht hier insbesondere die Fürsorgepflicht der Gemeinde gegenüber.

Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst steht jedem offen, der Einwohner der Gemeinde ist. Damit steht der Feuerwehrdienst sowohl Männern als auch Frauen gleichermaßen offen, ebenso Ausländern. Weder die deutsche noch eine EU-Staatsbürgerschaft sind Voraussetzung für den Feuerwehrdienst. Im Rahmen der Doppelmitgliedschaft besteht darüber hinaus die Möglichkeit, zusätzlich der Feuerwehr einer anderen Gemeinde anzugehören, in der man arbeitet oder sonst regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht.

### **c) Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen**

Die Rechte und Pflichten der Feuerwehrleute werden im Brandschutzgesetz nur rudimentär festgelegt. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Einsätzen zur Brandbekämpfung und Hilfeleistung sowie am Ausbildungs- und Übungsdienst ergibt sich aus § 12 Abs. IV NBrandSchG. Aus § 20 Abs. VI NBrandSchG regelt das Recht zur Teilnahme an den Vorschlagswahlen zum Ortsbrandmeister und

# Recht der Einsatzleitung

## Intensivseminar für Führungskräfte

§ 32 Abs. 1 NBrandSchG das Recht auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes für die Dauer einer Freistellung zur Teilnahme am Feuerwehrdienst. Die weiteren Rechte und Pflichten der Feuerwehrleute werden vor allem durch die Regelungen der Gemeinde festgelegt, insbesondere in der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr und den Dienstanweisungen.

Die gemeindliche Satzung kann abweichend von den Regelungen des Brandschutzgesetzes Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung normieren. Das Brandschutzgesetz enthält lediglich die Mindestvorgaben. Es können weitere, einschränkende Voraussetzungen festgesetzt werden, bspw. abweichende Vorgaben für die Altersgrenzen gemacht werden oder Konkretisierungen zur Zulässigkeit einer Doppelmitgliedschaft in Form von Mindestzeiten der regelmäßigen Anwesenheit. Neben dem Brandschutzgesetz ist stets auf die Vorgaben der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr zu achten.

Neben der Verpflichtung zur Teilnahme an Einsätzen sowie dem Übungs- und Ausbildungsdienst geht mit dem Feuerwehrdienst die Pflicht einher, den Weisungen von Vorgesetzten nachzukommen. Dieser Gehorsamspflicht unterwerfen sich Feuerwehrleute mit ihrem Eintritt freiwillig. Dadurch begründet sich ein besonderes Gewaltverhältnis, vergleichbar dem eines Soldaten, Polizisten oder Beamten. Weisungen sind Anordnungen, Aufträge oder Befehle von Vorgesetzten, vom Einsatzleiter über den Führer der taktischen Einheit, dem Ortsbrandmeister bis zum Gemeindebrandmeister.

Besonderes Merkmal der Gehorsamspflicht ist der Übergang der Verantwortung auf den Weisungsgeber. Solange eine Weisung nicht offensichtlich rechtswidrig oder missbräuchlich ist, muss sie befolgt werden. Die rechtliche Verantwortung trägt nicht der Ausführende, sondern der Weisungsgeber.

Von besonderer Bedeutung für die Rechte der Feuerwehrleute ist das Wahl- und Anhörungsrecht. Feuerwehrleute haben über das Wahlrecht die Möglichkeit zur Mitbestimmung bei der Ernennung des Ortsbrandmeisters. Sie haben weiter ein Recht auf Anhörung vor Ernennung der weiteren Funktionsträger. Anders als bei sonstigen besonderen Gewaltverhältnissen wie denen von Soldaten, Polizisten

# Recht der Einsatzleitung

## Intensivseminar für Führungskräfte

oder Beamten gibt es ein echtes Mitspracherecht bei der Auswahl der dienstlichen Vorgesetzten. Dies sollte angesichts der mit einer Funktion einhergehenden Befehlsgewalt auch sorgsam ausgeübt werden.

### **d) Zuständigkeit der Feuerwehr**

Die Gemeinden stellen Feuerwehren auf, um ihren Aufgaben der Abwehr von Gefahren durch Brände (abwehrenden Brandschutz) und der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Notständen (Hilfeleistung) in ihrem Gebiet nachzukommen. Darüber hinaus sind sie zur Nachbarschaftshilfe und zur Durchführung von Brandsicherheitswachen verpflichtet, vgl. §§ 1 und 2 NBrandSchG.

Voraussetzung für die Zuständigkeit der Feuerwehr ist also das Vorliegen einer Gefahr durch einen Brand oder ein Unglücksfall bzw. Notstand. Eine Brand liegt bei einem sogenannten „Schadenfeuer“ vor, einem selbständig fortschreitenden und unkontrollierbaren Feuer, in dem außerhalb einer Feuerstätte nicht zum Verbrennen bestimmte oder nicht wertlose Gegenstände brennen. Unglücksfälle sind größere Schadensereignisse, bei denen es zu einer plötzlichen Verschlechterung eines Zustandes mit erheblichen Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum kommt. Ein Notstand ist ein Unglücksfall, von dem die Allgemeinheit unmittelbar betroffen ist. Gefahren durch Brände, Unglücksfälle oder Notstände liegen vor, wenn die Schäden bereits eingetreten sind oder unmittelbar bevorstehen. Liegen andere Gefahren vor, greifen die Zuständigkeiten anderer Behörden.

## **2. Hoheitliches Handeln**

### **a) Handlungsformen**

Die Feuerwehr ist Teil der öffentlichen Verwaltung. Sie handelt hoheitlich in der Ausübung staatlicher Gewalt und Befugnisse. In der Regel erfolgt hoheitliches

# Recht der Einsatzleitung

## Intensivseminar für Führungskräfte

Handeln gegenüber dem betroffenen Bürger. Dabei lassen sich zwei Formen des Verwaltungshandelns unterscheiden, der Verwaltungsakt und der Realakt.

Bei einem Verwaltungsakt handelt es sich um eine Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme einer Behörde, die zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechtes erfolgt und auf eine unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist (vgl. § 35 VwVfG). Auch von Seiten der Feuerwehr können Verwaltungsakte ergehen. Es handelt sich dabei um Anordnungen des Einsatzleiters gegenüber Dritten, die eine unmittelbare Rechtsfolge nach sich ziehen, indem sie den Dritten zu einem bestimmten Handeln, Dulden oder Unterlassen verpflichten, bspw. der Feuerwehr Geräte für einen Einsatz zu überlassen. Durch die Anordnung entsteht eine durchsetzbare rechtliche Verpflichtung des Betroffenen, der Anordnung nachzukommen.

Ein Realakt ist eine tatsächliche Handlung der Verwaltung. Er bezweckt und bewirkt einen unmittelbaren, tatsächlichen Erfolg. Eine rechtliche Wirkung geht von dem Realakt nicht aus. Die Wasserabgabe aus einem Strahlrohr stellt einen solchen Realakt dar, wie auch die Entnahme von Wasser aus einem Pool.

Verwaltungs- und Realakt können auch miteinander kombiniert werden. Dies ist bspw. der Fall, wenn an den Eigentümer die Anordnung ergeht, die Wasserentnahme aus seinem Pool zu dulden.

### **b) Anforderungen an hoheitliches Handeln**

Im Rahmen hoheitlichen Handelns kann gegen den Willen eines Betroffenen in dessen Rechte eingegriffen oder ihm Pflichten auferlegt werden. Auch wenn die Feuerwehr grundsätzlich im Interesse der Allgemeinheit handelt, kommt es vor, dass sie Maßnahmen gegenüber Dritten anordnen und in deren Rechte eingreifen muss, um das Einsatzziel zu erreichen.

Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Niedersachsen sind demokratische Rechtsstaaten (Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland [GG], Art. 1 Abs. II Niedersächsische Verfassung [NV]). Aus diesem

# Recht der Einsatzleitung

## Intensivseminar für Führungskräfte

Grundsatz ergibt sich, dass alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht. Die demokratisch vom Volk gewählten Parlamente üben die ihnen übertragene Befugnis zur Gesetzgebung aus. Deren Konkretisierung und Ausführung im Einzelfall obliegt der vollziehenden Gewalt – im Bereich des abwehrenden Brandschutzes ist dies die Gemeinde, die hierzu eine Feuerwehr aufstellt. Sie ist dabei an Recht und Gesetz gebunden. Sie hat geltendes Recht zu beachten und ihr Handeln nach den Gesetzen auszurichten.

Hoheitliches Handeln muss stets die Beachtung der Gesetze gewährleisten und darf nur aufgrund der Regelung durch Gesetze erfolgen. Diese legen fest, wann und welche staatlichen Organe bestimmte Befugnisse ausüben dürfen.

### **c) Beachtung der Gesetze**

Im Rahmen hoheitlichen Handelns sind vor allem die Gesetze zu beachten, die das hoheitliche, staatliche Handeln begrenzen. Von besonderer Bedeutung sind die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland festgeschriebenen Grundrechte. Art. 3 Abs. II NV erklärt diese zum Bestandteil der niedersächsischen Verfassung. Sie schützen den Bürger vor staatlichen Maßnahmen. Für den Einsatz der Feuerwehr von Bedeutung sind:

#### **Art. 1 Abs. 1 GG – Menschenwürde**

**Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.**

Mit der Menschenwürde wird jeder Mensch in seiner Besonderheit als Mensch geschützt. Ihm kommt ein besonderer Anspruch auf Achtung seiner Identität und Persönlichkeit zu. Darin ist der Mensch prinzipiell zu unterscheiden von Gegenständen und Tieren. Ein Mensch darf niemals zu einem bloßen Objekt staatlichen Handelns gemacht werden. Aus der Unantastbarkeit folgt ein Verbot jeder Einschränkung oder Beeinträchtigung der Menschenwürde.

Die staatliche Verpflichtung zum Schutz der Menschenwürde trifft auch die Feuerwehr. Im Rahmen des abwehrenden Brandschutzes und insbesondere der

# Recht der Einsatzleitung

## Intensivseminar für Führungskräfte

Hilfeleistung begegnet die Feuerwehr Menschen in allen Lagen. Das Schutzgebot verpflichtet zu einem besonders respektvollen Umgang, je prekärer die Lage der Person, desto stärker die Verpflichtung zu Zurückhaltung und Schutz. Eine besondere Form der Ausprägung dieser Schutzpflicht ist die Verschwiegenheitspflicht. Persönliche Details, die im Rahmen des Einsatzdienstes erfahren werden, unterliegen der Verschwiegenheit.

### **Art. 2 Abs. 2 GG – Freiheitsrechte**

**Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.**

Dieses Grundrecht schützt das Recht jeder Person auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Es ist ein Schutzauftrag an den Staat, der sich in den Aufgaben der Feuerwehr zu abwehrendem Brandschutz und Hilfeleistung wiederfindet.

Mit dem Recht auf Freiheit wird das Recht geschützt, sich frei zu bewegen. Gegen seinen Willen darf niemand festgehalten werden. Eingriffe oder Beschränkungen dürfen nur mit gesetzlicher Legitimation erfolgen.

### **Art. 3 Abs. 1 GG – Gleichheitsgrundsatz**

**(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.**

**(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt.**

**(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.**

Der Gleichheitsgrundsatz ist ein allgemeingültiger Verfassungsgrundsatz. Er fordert bei der Ausübung hoheitlicher Gewalt unter vergleichbaren Umständen die Gleichbehandlung aller Personen. Zugleich enthält er ein allgemeines Willkürverbot. Die Entscheidung zu staatlichem Handeln muss stets auf der Grundlage der einschlägigen Gesetze begründet werden.

# Recht der Einsatzleitung

## Intensivseminar für Führungskräfte

Der Gleichheitsgrundsatz gilt im Einsatzdienst. Die Feuerwehr ist verpflichtet, ausnahmslos jedem zu helfen, der sich in einer Notlage befindet. Dabei darf es keine Präferenzen, Bevorzugungen oder Benachteiligungen geben.

Das Diskriminierungsverbot gilt auch für die Aufnahme in die Feuerwehr. Die leider noch immer zu hörende Aussage, Frauen gehörten nicht in die Feuerwehr, verstößt dagegen eklatant. Auch vermeintliche Kriterien wie Herkunft, Bildung, Parteizugehörigkeit oder Weltanschauung dürfen bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Feuerwehr keine Rolle spielen. Entscheidend sind allein die im Brandschutzgesetz und der gemeindlichen Satzung festgelegten Kriterien. Für politischen oder religiösen Extremismus – gleich aus welcher Richtung oder Konfession – ist in der Feuerwehr kein Platz. Er bedroht Ansehen und Neutralität der Feuerwehr. Allerdings ist die Mitgliedschaft in einer Partei, die sich am extremen Außenrand des politischen Spektrums bewegt, die jedoch nicht verboten ist, (bspw. AfD oder Die Linke) kein Kriterium, eine Mitgliedschaft zu verweigern oder ein Mitglied auszuschließen. Hier ist die besondere Aufmerksamkeit der Führungskräfte gefordert, um auf individuelle extremistische Einstellungen zu reagieren.

### **Art. 5 GG – Pressefreiheit**

**(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.**

Die Pressefreiheit ist ein hohes Gut unserer Rechtsordnung. Sie garantiert eine freie Berichterstattung in jeder Form, sei es in Druck, Bild oder Ton. Die Presse dient als Informationsmedium der Allgemeinheit, insbesondere in Form der Berichterstattung über das staatliche Handeln. Jeder Bürger soll die Möglichkeit haben, sich durch eine unabhängige Berichterstattung ein Bild vom Handeln des Staates und seiner Organe zu machen. Dies dient im Besonderen der Kontrolle des staatlichen Handelns durch den Bürger.

# Recht der Einsatzleitung

## Intensivseminar für Führungskräfte

Die Arbeit der Presse an einer Einsatzstelle darf nicht behindert oder gar unterbunden werden. Im Gegensatz zu Schaulustigen dürfen Pressevertreter auch nicht hinter Absperrung geschickt oder mit Platzverweisen belegt werden. Dies schließt natürlich nicht aus, die Presse auf Gefahren hinzuweisen und sie zu bitten, bestimmte Bereiche zu meiden.

Solange die Pressevertreter die Arbeit der Feuerwehr nicht behindern, sollten sie auch seitens der Feuerwehr in ihrer Arbeit nicht gehindert werden. Sollten Pressevertreter die Arbeit der Feuerwehr stören oder behindern, können sie selbstverständlich auch rechtswirksam dazu aufgefordert werden, dies zu unterlassen.

Zu beachten ist, dass Pressevertreter die persönlichen Rechte betroffener Personen achten müssen. Das Betreten privater Grundstücke oder Gebäude ist ihnen ebenso verboten, wie das Anfertigen von Bildern, die hilflose Personen zur Schau stellen. Solches Verhalten der Presse ist zu unterbinden.

### **Art. 13 GG – Unverletzlichkeit der Wohnung**

**(1) Die Wohnung ist unverletzlich.**

**(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.**

Die Unverletzlichkeit der Wohnung schützt die Privatheit der Wohnung als räumlichen Bereich. Als elementarer Raum der individuellen und persönlichen Lebensführung dient sie der Entfaltung der Persönlichkeit. Die Unverletzlichkeit schützt die Wohnung vor jedem Betreten durch hoheitliche Organe.

Durchsuchungen sind das ziel- und zweckgerichtete Suchen staatlicher Organe nach Personen oder Sachen oder zur Ermittlung eines Sachverhalts. Die Durchsuchung steht unter dem besonderen Vorbehalt des Abs. 2.

# Recht der Einsatzleitung

## Intensivseminar für Führungskräfte

Die Wohnung gehört zum höchst persönlichen Lebensbereich eines Menschen. Dieser Intimbereich ist besonders geschützt. Es bedarf daher einer besonderen Begründung dafür, sich gegen den Willen des Wohnungsinhabers Zugang zu einer Wohnung zu verschaffen. Dies gilt für alle staatlichen Organe, auch die Feuerwehr.

Insbesondere bei Türöffnungen ist besondere Vorsicht geboten. Im Rahmen einer rechtmäßigen Türöffnung dürfen nur die erforderlichen Kräfte der zuständigen Organisation die Wohnung betreten. Dritten und Angehörigen anderer Organisationen darf kein Zutritt gewährt werden. Dies gilt auch für die Polizei, der spezielle Ermächtigungsgrundlagen mit eigenen Voraussetzungen zur Verfügung stehen. Bei der Standardlage „Hilflose Person hinter Tür“ darf den Ermittlungsbeamten kein Zutritt gewährt werden. Etwas anderes gilt natürlich dann, wenn die Türöffnung in Amtshilfe für die Polizei erfolgt oder deren Anwesenheit in der Wohnung zur Eigensicherung erforderlich ist.

### **Art. 14 Abs. 1 GG – Eigentum**

**Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.**

Die Eigentumsgarantie ist ein elementares Grundrecht, das den Einzelnen vor Eingriffen in sein Eigentum durch den Staat schützt. Die ist darüber hinaus eine grundlegende Wertentscheidung und formuliert einen Schutzauftrag an den Staat. Geschützt wird neben der Eigentumsposition als solchen auch die Befugnis zur freien Nutzung und Verfügung über das Eigentum. Durch Gesetze können diese Rechte begrenzt und beschränkt werden.

Diesem Schutzauftrag kommt die Feuerwehr im Rahmen des Brandschutzes und der Hilfeleistung nach. Sie wehrt auch Gefahren für Tiere und Sachen ab, die regelmäßig im Eigentum einzelner Personen stehen. Die Feuerwehr greift im Rahmen ihrer Einsätze aber auch in Eigentumspositionen ein. Solche Eingriffe reichen von der Wasserentnahme aus einem Pool, über die Verpflichtung zur Bereitstellung von Geräten zur gezielten Zerstörung eines Gebäudes zur Verhinderung einer Brandausbreitung. Mit einem solchen Eingriff geht allerdings stets

# Recht der Einsatzleitung

## Intensivseminar für Führungskräfte

ein Ersatzanspruch des Geschädigten gegen den Staat bzw. die Körperschaft einher, die für den Eingriff verantwortlich ist. Im Fall eines Feuerwehreinsatzes ist dies die Gemeinde.

### d) Regelung durch Gesetze

Staatliche Eingriffe in die Grundrechte von Personen bedürfen stets einer besonderen Legitimation, sog. Rechtsgrundlage oder Ermächtigungsgrundlage, aus den einschlägigen Gesetzen. Brandschutz und Hilfeleistung sind Regelungsbereiche, die allein in die Zuständigkeit der Länder fallen. Jedes Bundesland regelt die Aufgaben und Befugnisse der Feuerwehr in eigenen Gesetzen, in Niedersachsen im Niedersächsischen Brandschutzgesetz. Die Brandschutzgesetze der Länder sind allerdings aufeinander abgestimmt und im Wesentlichen inhaltsgleich.

### e) Verhältnismäßigkeit des Handelns

Das Brandschutzgesetz verleiht den Feuerwehren besondere Befugnisse zum Eingriff in die Rechte von Betroffenen. Auf diese und die Voraussetzungen für ihren Gebrauch wird im nächsten Abschnitt einzugehen sein. Alles hoheitliche Handeln muss sich an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit halten. Dieser stellt vier Anforderungen an das Verwaltungshandeln. Mit der Maßnahme muss ein *legitimer Zweck* verfolgt werden. Sie muss zur Erreichung dieses Zweckes ein *geeignetes Mittel* sein und zugleich auch ein *erforderliches Mittel*. Zuletzt muss der verfolgte Zweck in einem *angemessenen Verhältnis* zu dem angewandten Mittel stehen.

Ein *legitimer Zweck* wird mit einer Maßnahme der Feuerwehr verfolgt, wenn mit dieser die Erfüllung einer Aufgabe bezweckt wird, die in die Zuständigkeit der Feuerwehr fällt. Zweck einer Maßnahme muss also der abwehrende Brandschutz oder eine Hilfeleistung sein.

# Recht der Einsatzleitung

## Intensivseminar für Führungskräfte

Ein Mittel ist *geeignet*, wenn mit ihm der angestrebte Zweck erreicht werden kann. Die Geeignetheit scheidet aus, wenn ein Erreichen des Zweckes mit der Maßnahme schlicht nicht möglich ist.

Ein geeignetes Mittel ist *erforderlich*, wenn ein mildereres aber gleich geeignetes Mittel nicht zur Verfügung steht. Steht ein mildereres, also weniger belastendes Mittel zur Verfügung, mit dem der verfolgte Zweck ebenso gut erreicht werden kann, ist das gewählte nicht erforderlich.

*Angemessen* ist das angewandte Mittel, wenn der verfolgte Zweck die durch das eingesetzte Mittel verursachten Beeinträchtigungen überwiegt. Dabei ist zu prüfen, ob mit einer Maßnahme in geschützte Rechtsgüter eingegriffen wird, die höher zu bewerten sind, als die zu schützenden.

### 3. Haftung

Große Sorgen bereitet Führungskräften oft die Frage nach der Haftung für ihre Tätigkeit. Diese Sorge ist zum größten Teil unbegründet, wenn sich der Feuerwehrdienst nicht außerhalb der Gesetze abspielt. Bei der Frage der Haftung ist zu unterscheiden zwischen der öffentlich-rechtlichen Entschädigung von Personen, die durch Maßnahmen der Verwaltung in Anspruch genommen wurden, der zivilrechtlichen Haftung für Schäden an fremden Rechtsgütern und der strafrechtlichen Haftung für begangenes Unrecht.

Außer im Fall der öffentlich-rechtlichen Entschädigung, setzt eine Haftung stets ein Verschulden, also Vorsatz oder Fahrlässigkeit auf Seiten der handelnden Personen voraus. Vorsatz ist das Handeln mit Wissen und Wollen des Erfolges. Der Eintritt eines Schadens ist entweder das Ziel des Handelns oder seine sichere Folge. Demgegenüber ist Fahrlässigkeit das außer Acht lassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Das ist die Sorgfalt, die üblicherweise von einer durchschnittlich verständigen Person in derselben Situation zu erwarten wäre. Grob fahrlässig handelt jemand, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in

# Recht der Einsatzleitung

## Intensivseminar für Führungskräfte

einem besonderen Maße außer Acht lässt, was der Fall ist, wenn naheliegende Überlegungen nicht gemacht werden und sich quasi aufdrängende Aspekte missachtet wurden.

### **a) Entschädigung**

Der öffentlich-rechtliche Entschädigungsanspruch setzt kein Verschulden der handelnden Personen voraus. Jeder, der durch staatliches Handeln einen Schaden erleidet, ohne diesen selbst verursacht zu haben, erhält diesen ersetzt. Nach § 35 Abs. I NBrandSchG erhalten Personen, die durch ein Mitglied der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes einen Sach- oder Vermögensschaden erleiden, Ersatz von der Gemeinde als Träger der Feuerwehr. Dies gilt nur dann nicht, wenn das Mitglied der Feuerwehr den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Personen, die im Rahmen einer Maßnahme des Einsatzleiters in Anspruch genommen werden, erhalten Ersatz für Schäden, die ihnen als Folge dieser entstehen und eine Entschädigung für direkte Inanspruchnahme, vgl. § 35 Abs. II NBrandSchG. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Anordnung des Einsatzleiters rechtmäßig oder rechtswidrig war. Entscheidend ist lediglich, dass der Betroffene als Folge einer Anordnung des Einsatzleiters eine Vermögenseinbuße erleidet.

### **b) Schadensersatz**

Erleidet jemand im Rahmen eines Einsatzes durch die Feuerwehr einen Schaden, der nicht auf einer zu einer Entschädigung berechtigenden Maßnahme beruht, so steht ihm ein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch gegen den Schädiger zu. Dieser ist nach den Regeln des Zivilrechtes zu beziffern und zu beweisen. Er setzt ein Verschulden des handelnden Mitgliedes der Feuerwehr voraus, also Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Außer im Fall grober Fahrlässigkeit oder von Vorsatz, greift die Haftung des Trägers der Feuerwehr, § 35 Abs. I NBrandSchG. Im Fall grober Fahrlässigkeit oder von Vorsatz haftet das Mitglied der Feuerwehr allerdings persönlich für den entstandenen Schaden.

# Recht der Einsatzleitung

## Intensivseminar für Führungskräfte

Verletzt ein Mitglied der Feuerwehr eine ihm obliegende Amtspflicht, so greift der Grundsatz der Amtshaftung gem. § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG. Für Führungskräfte besteht u.a. die Amtspflicht zur Dokumentation und Meldung von Ausbildung, Stärke und Verfügbarkeit von Einsatzpersonal. Als Einsatzleiter besteht die Amtspflicht zur umsichtigen und sorgsamem Lageerkundung und Befehlsgabe. Entsteht einem Dritten durch die schuldhaftige Verletzung einer Amtspflicht ein Schaden, so haftet die Gemeinde für diesen direkt, ohne dass es zu einem Anspruch des Geschädigten gegenüber dem Einsatzleiter kommt. Der Gemeinde kann im Fall von grober Fahrlässigkeit oder von Vorsatz einen Ausgleichsanspruch gegen den Schädiger geltend machen.

### c) Strafrecht

Häufig kursiert die Aussage, als Einsatzleiter stünde man schon mit einem Bein im Gefängnis. Dies ist falsch. Richtig ist aber, dass man sich als Mitglied der Feuerwehr und auch als Einsatzleiter oder sonstige Führungskraft nicht außerhalb der Rechtsordnung bewegt. Auch im Feuerwehreinsatz sind Recht und Gesetz zu beachten. Dies gilt auch für das Strafrecht.

Eine strafrechtlich relevante Handlung setzt die vorsätzliche oder fahrlässige widerrechtliche Verletzung eines geschützten Rechtsgutes voraus.

#### i) Handeln mit Ermächtigungsgrundlage

Soweit Handlungen und Maßnahmen der Feuerwehr auf eine Rechtsgrundlage, also eine gesetzliche Befugnis gestützt werden, stellen diese keine strafbaren Handlungen dar. Auch ein Einsatzleiter, der eine ihm grundsätzlich zustehende Ermächtigungsgrundlage fehlerhaft anwendet, macht sich nicht strafbar. Es gilt der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung. Das Vorliegen einer gesetzlichen Ermächtigung für eine Maßnahme schließt deren Widerrechtlichkeit aus.

#### ii) Geschütztes Rechtsgut

Eine Handlung ist nur dann strafbar, wenn sie ein Rechtsgut verletzt, das durch ein Gesetz mit Strafandrohung geschützt wird. Es ist ein Grundsatz der Rechts-

# Recht der Einsatzleitung

## Intensivseminar für Führungskräfte

staatlichkeit, dass nur solche Taten bestraft werden, die vor ihrer Ausführung als rechtswidrig unter Strafe gestellt waren.

### iii) Verschulden

Bestraft wird nur das vorsätzliche oder fahrlässige Begehen einer Tat. Die Verletzung des geschützten Rechtsgutes muss entweder bewusst gewollt gewesen sein oder auf einer Verletzung der Sorgfaltspflicht beruhen. Das vorsätzliche Begehen von Straftaten durch Führungskräfte ist zwar nicht auszuschließen, soll hier jedoch nicht weiter thematisiert werden. Von Bedeutung ist vielmehr die Frage, wie fahrlässiges Handeln erkannt und vor allem vermieden werden kann.

### iv) Führungshandeln und Fahrlässigkeit

Für Führungskräfte der Feuerwehr definiert der Führungsvorgang das notwendige Handeln und die zu beachtende Sorgfalt. Der Führungsvorgang beginnt mit der Lagefeststellung, geht über in die Planung, hin zur Befehlsgebung, um in eine neue Lagefeststellung in Form der Überprüfung überzugehen. Jede dieser sich wiederholenden Stufen des Führungsvorganges muss mit der erforderlichen Sorgfalt ausgeführt werden. Eine unvollständige oder oberflächliche Erkundung kann dazu führen, dass Gefahren übersehen werden. Eine unzureichende Planung kann zur falschen Bewertungen festgestellter Gefahren und damit fehlerhaften Einsatzentscheidungen führen. Sorgfalt ist auch bei der Auswahl des einzusetzenden Personals und Materials walten zu lassen. Zuletzt können nicht sorgfältig erteilte Befehle dazu führen, dass Einsatzkräfte bestimmte Gefahren nicht erkennen oder nicht bekämpfen.

Bei der Bewertung der erforderlichen Sorgfalt ist zu berücksichtigen, dass der Führungsvorgang unter einem hohen Zeitdruck steht. Je früher im Einsatz, desto weniger Zeit bleibt für die einzelnen Phasen. Die an die Sorgfalt des Einsatzleiters gestellten Anforderungen dürfen nicht überspannt werden. Je länger ein Einsatz sich entwickelt, desto mehr Zeit bleibt dem Einsatzleiter allerdings zur Informationsgewinnung und -bewertung, womit auch die Anforderungen an die Sorgfalt steigen. Entscheidend für die Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt sind die ständige Kontrolle der Lage und des Handelns der eingesetzten Kräfte und eine wiederholte kritische Überprüfung der angeordneten und durchgeführten

# Recht der Einsatzleitung

## Intensivseminar für Führungskräfte

Maßnahme. Dies gilt für die gesamte Tiefe und Breite des Einsatzraumes, von der Absperrung bis zum Angriffstrupp.

Strafrechtlich vorwerfbare Fehler passieren vor allem dann, wenn Führungskräfte ihrer Aufgabe der Leitung und Kontrolle nicht nachkommen. Es gilt der Grundsatz: Wer selbst arbeitet, verliert den Überblick. Dies gilt sowohl für den Einsatzleiter als auch für den Gruppenführer.

### v) Vermeidung: Übung und Dokumentation

Die besten Mittel zur Vermeidung von Fehlern sind Ausbildung und Übung. Dies gilt auch für Führungskräfte. Lagefeststellung, Planung und Befehlsgebung müssen ebenso geübt werden, wie das Kuppeln von Saugschläuchen oder das Öffnen von Türen im Innenangriff.

Trotz aller Sorgfalt und guter Ausbildung können die Feuerwehren es nicht immer vermeiden, dass es zu Personen- oder Sachschäden kommt. Wenn sich dann die Frage stellt, ob diese möglicherweise hätten verhindert werden können, ist eine ordentliche Einsatzdokumentation wichtig. Aus dieser sollte hervorgehen, warum welche, möglicherweise fragwürdige, Entscheidung getroffen wurde und welche Aspekte dabei berücksichtigt wurden. Von einer Führungskraft wird nicht verlangt, immer die richtige Entscheidung zu fällen. Verlangt wird, dass die getroffene Entscheidung nachvollziehbar ist.

### vi) Organisationsverschulden

Eine besondere strafrechtliche Falle bietet sich für Führungskräfte außerhalb des Einsatzdienstes, das Organisationsverschulden. Fahrlässigkeit kann bereits dann begründet sein, wenn die für die Organisation der Feuerwehr Zuständigen, Bürgermeister, Gemeindebrandmeister und Ortsbrandmeister, die erforderliche Sorgfalt bei der Erfüllung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz nicht beachten. Ein solches Fehlverhalten kann im Fehlen erforderlicher Ausrüstung, mangelhafter Ausbildung oder einer unzureichenden Alarm- und Ausrückordnung oder der Meldung geschönter Personalzahlen liegen. Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, die bei ordnungsgemäßer Erfüllung dieser

# Recht der Einsatzleitung

## Intensivseminar für Führungskräfte

Aufgaben hätten vermieden werden können, fallen diese in das Verschulden des Verantwortlichen.

### 4. Einsatzleitung

Für die rechtmäßige Ausübung von Hoheitsbefugnissen ist die örtliche, sachliche und personelle Zuständigkeit der handelnden Stelle grundlegende Voraussetzung. Mit der Zuständigkeit für eine Aufgabe geht auch die Verantwortung für deren ordnungsgemäße Ausführung einher. Für Führungskräfte ist es daher wichtig zu wissen, wer in welcher Situation für die Einsatzleitung zuständig ist. Die Verantwortung für den Einsatz trägt stets der gesetzlich zuständige Einsatzleiter, auch wenn er die tatsächliche Leitung einem anderen überlässt.

#### a) Zuständigkeit

Nach dem Brandschutzgesetz ist der Einsatzleiter der Gemeinde für die Leitung von Einsätzen zuständig. Dies gilt auch für Einsätze im Bereich einer Werkfeuerwehr. Geregelt ist auch die Kompetenz des Kreisbrandmeisters bzw. eines vom Land bestimmten Einsatzleiters, bei entsprechend großen Schadenslagen die Einsatzleitung zu übernehmen, vgl. § 23 NBrandSchG.

In der (Muster-) Satzung für die Freiwillige Feuerwehr wird die Zuständigkeit für die Leitung der Gemeindefeuerwehr bzw. Ortsfeuerwehr festgeschrieben. Die Zuständigkeit für die Einsatzleitung findet sich in der (Muster-) Dienstanweisung für Gemeindebrandmeister und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr.

Dem Ortsbrandmeister obliegt in seinem Kommandobereich die Einsatzleitung. Im Verhinderungsfall geht die Zuständigkeit für die Einsatzleitung auf seinen Stellvertreter über, danach auf den ranghöchsten örtlichen Feuerwehrführer, dies kann ein Zugführer, ein Gruppenführer oder ein Trupführer sein. Bei dieser Zuständigkeitsregelung bleibt es, auch wenn mehrere Ortsfeuerwehren einen gemeinsamen Einsatz bewältigen. Der örtliche zuständige Ortsbrandmeister

# Recht der Einsatzleitung

## Intensivseminar für Führungskräfte

bzw. der ranghöchste Feuerwehrführer ist Einsatzleiter. Dies bedeutet, dass bei dem Einsatz einer Schwerpunktwehr und einer Stützpunktwehr im Kommandobereich einer Grundausstattungswehr, einem Gruppenführer dieser Wehr die Leitung des Einsatzes mit effektiv zwei Löschzügen obliegen kann!

Dem Gemeindebrandmeister steht jederzeit das Recht zu, die Einsatzleitung zu übernehmen. Wenn offenkundig ist, dass der örtlich zuständige Einsatzleiter nicht in der Lage ist, den Einsatz ordnungsgemäß zu leiten, erwächst dem Gemeindebrandmeister die Pflicht, die Einsatzleitung zu übernehmen.

In jedem Falle bedarf es einer ordnungsgemäßen Übergabe der Einsatzleitung. Nicht nur den direkt beteiligten Führungskräften muss klar sein, wer wann die Einsatzleitung übernimmt. Dies muss auch allen Einsatzkräften deutlich werden. Die bloße Anwesenheit des Gemeindebrandmeisters führt nicht automatisch zu einem Übergang der Einsatzleitung. Es bedarf der ausdrücklichen Übernahme.

### **b) Befugnisse**

Das Brandschutzgesetz hält eine Reihe spezieller Befugnisse für den Einsatzleiter bereit. Diese finden sich in § 24 NBrandSchG. Danach trifft der Einsatzleiter die für die Durchführung eines Einsatzes erforderlichen Maßnahmen. Diese Generalklausel wird nachfolgend durch die Ziffern 1-5 spezifiziert.

Insoweit, als dies Befehle an die Einsatzkräfte betrifft, richten sich diese vor allem nach den FwDV. Das eigentliche Löschen und die weiteren Tätigkeiten der Feuerwehr stellen Realakte dar, also tatsächliches Handeln der Verwaltung. Damit sind keine Anordnungen an Dritte verbunden.

Bei der Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) können gegenüber deren Einsatzkräften keine Befehle oder Aufträge erteilt werden. Einsatzaufträge werden dem Leiter der jeweiligen BOS vom Einsatzleiter erteilt. Die Umsetzung und Erledigung des Auftrages erfolgt über die jeweils eigene Kommandostruktur.

# Recht der Einsatzleitung

## Intensivseminar für Führungskräfte

### c) Befugnisse gem. § 24 NBrandSchG

Nach **§ 24 Nr. 1 NBrandSchG** kann der Einsatzleiter Sicherungsmaßnahmen treffen, die erforderlich sind, damit die Feuerwehr am Einsatzort ungestört tätig sein kann. Das ist das Absperren der Einsatzstelle und des Gefahrenbereiches. Zu den Sicherungsmaßnahmen zählt auch das Sperren einer Straße, obwohl dies sonst nach § 42 Abs. I und II StVO in die Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde oder der Polizei fällt. Die Kompetenz bezieht sich allein auf das Sperren einer Straße. Keinesfalls darf der Verkehr geregelt werden, weder durch das Einrichten eines Wechselverkehrs auf nur halbseitig gesperrten Straßen noch durch ortskundige Hinweise an Autofahrer, wie die Sperrung umfahren werden kann. Leitende und lenkende Maßnahmen fallen allein in den Aufgabenbereich der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei.

Nach **§ 24 Nr. 2 NBrandSchG** kann der Einsatzleiter Maßnahmen zur Verhütung einer Brandausbreitung treffen. Damit ist nicht das eigentliche Löschen des Brandes oder die Einrichtung einer Riegelstellung gemeint. Diese sind Realakte. Normiert ist hier die Befugnis, direkte Eingriffe in von einem Brand (noch) unbetroffenes Eigentum Dritter vorzunehmen, bspw. das Entfernen von Feuerbrücken durch Einreißen von Gebäuden.

Nach **§ 24 Nr. 3 NBrandSchG** kann der Einsatzleiter anordnen, dass die Feuerwehren Grundstücke und Gebäude zur Brandbekämpfung und Hilfeleistung betreten dürfen. Dies eröffnet die Möglichkeit, auch gegen den Willen des Berechtigten, Schlauchleitungen über ein Grundstück zu legen oder aus einem Nachbargebäude heraus die Brandbekämpfung durchzuführen.

Nach **§ 24 Nr. 4 NBrandSchG** kann der Einsatzleiter Eigentümer und Besitzer von Fahrzeugen, Löschmitteln sowie anderen zur Brandbekämpfung oder Hilfeleistung geeigneter Geräte und Einrichtungen verpflichten, diese der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Dies eröffnet den Zugriff auf den Pool oder Gartenteich des Nachbarn und auf gelagerte Stoffe, die sich als Löschmittel eignen, wie z.B. Sand, CO<sub>2</sub>, Stickstoff etc. Zum anderen kann das Zurverfügungstellen von benötigtem Gerät angeordnet werden, bspw. ein Traktor oder Radlader.

# Recht der Einsatzleitung

## Intensivseminar für Führungskräfte

Nach **§ 24 Nr. 5 NBrandSchG** kann der Einsatzleiter Personen, die das 18. Lebensjahr aber noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet haben, bei einem Brand, Unglücksfall oder Notstand zur Hilfe verpflichten, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr erforderlich ist. Die Verpflichtung dieser Personen erfolgt durch Anordnung des Einsatzleiters. Sie begründet die Pflicht, die angeordneten Arbeiten zu erledigen. Entziehen kann sich ein Verpflichteter nur, wenn mit der Ausführung eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung seiner Rechte verbunden ist, bspw. durch das Aussetzen einer Gefahr für Leib und Leben oder bei körperlichen Gebrechen. Die Befugnis der Nr. 5 gibt mit der Nr. 4 die Möglichkeit, mit erforderlichem Gerät zugleich einen qualifizierten Bediener zu verpflichten. Gerade bei der immer komplexer werdenden Bedienung von Maschinen, empfiehlt sich eine solche Kombination.

Die Inanspruchnahme nach § 24 NBrandSchG eröffnet den Beanspruchten einen Anspruch auf Entschädigung gem. § 35 Abs. II NBrandSchG. Sie haben auch Anspruch auf Schadensersatz und gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

### **d) Befugnisse gem. §§ 11 ff. Nds. SOG**

Neben den vorstehend benannten Befugnissen enthält das Brandschutzgesetz eine Verweisung in das Niedersächsische Gesetz über die Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG), § 38 NBrandSchG. Die §§ 11 ff. Nds. SOG halten einen umfangreichen Katalog von Maßnahmen und Befugnissen zur Gefahrenabwehr bereit. Für den Einsatz der Feuerwehr sind dabei die Regelungen zu Befragung und Auskunftspflicht, Platzverweisung und Betreten und Durchsuchen von Wohnungen von Bedeutung.

Nach **§ 12 Abs. I Nds. SOG** darf jede Person befragt werden, von der Angaben erwartet werden können, die für die Erfüllung einer Aufgabe der Gefahrenabwehr erforderlich sind. Die zur Auskunft verpflichtete Person darf zum Zweck der Befragung sogar kurzzeitig angehalten werden, Abs. IV. Im Einsatz der Feuerwehr betrifft dies vor allem Eigentümer, Bewohner oder Fahrer des Einsatzobjektes im Rahmen der Erkundung von Ursachen oder Gefahrenpotentialen.

# Recht der Einsatzleitung

## Intensivseminar für Führungskräfte

Die befragte Person verpflichtet, Auskunft zu erteilen, selbst dann, wenn ihr ein Aussageverweigerungsrecht zustehen könnte. Ein solches liegt vor, wenn die Person sich oder Familienangehörige durch die Auskunft einer Straftat bezichtigen würde oder bspw. als Arzt oder Seelsorger der Verschwiegenheit unterliegt. Das Aussageverweigerungsrecht greift allerdings dann nicht, wenn die Auskunft für die Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder ähnlich schutzwürdige Belange erforderlich ist. Gegenüber der Feuerwehr müssen daher auch Angaben zu illegal gelagertem oder transportiertem Gefahrgut gemacht werden. Werden auf dieser Grundlage Auskünfte erteilt, dürfen sie nur für Zwecke der Gefahrenabwehr verwendet werden. Keinesfalls dürfen sie an die Strafverfolgungsbehörden (Polizei) weitergegeben werden. Der Einsatzleiter hat bei der Befragung sicherzustellen, dass diese die Befragung nicht mithören können.

Nach **§ 17 Abs. 1 Nds. SOG** kann zur Abwehr einer Gefahr jede Person vorübergehend von einem Ort verwiesen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verboten werden. Die Platzverweisung kann auch gegen eine Person angeordnet werden, die den Einsatz der Feuerwehr oder von Hilfs- und Rettungsdiensten behindert. Die Anordnung eines Platzverweises bedeutet, dass sich die betroffene Person an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Bereich vorübergehend nicht mehr aufhalten darf. Mit einem Platzverweis können Personen verpflichtet werden, den Absperrbereich zu verlassen.

Ein Platzverweis kann auch für eine Wohnung ausgesprochen werden. Dies ist wegen des besonderen Schutzes der Wohnung nur dann zulässig, wenn eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist, also der Eintritt eines Schadens für ein besonders geschütztes Rechtsgut unmittelbar bevorsteht oder bereits begonnen hat.

Nach **§ 24 Abs. 2 Nds. SOG** kann ohne Einwilligung des Inhabers das Betreten und Durchsuchen einer Wohnung angeordnet werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert erforderlich ist oder wenn von der Wohnung Emissionen ausgehen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, die Gesundheit in der Nachbarschaft wohnender Personen zu beschädigen. Dabei

# Recht der Einsatzleitung

## Intensivseminar für Führungskräfte

umfasst der Begriff der Wohnung sowohl Wohn- und Nebenräume wie auch Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume und anderes befriedetes Besitztum, das mit diesen Räumen in Verbindung steht. Der Schutz der Wohnung erstreckt sich auch auf Kraftfahrzeuge.

Wegen des hohen Stellenwertes und Schutzes, den die Wohnung grundrechtlich genießt, ist von dieser Befugnis nur nach sorgfältiger Abwägung Gebrauch zu machen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass das Betreten und Durchsuchen allein auf den legitimen Einsatzzweck beschränkt wird und keine unbefugten Personen, auch nicht solche anderer BOS, die Wohnung betreten.

Bei entsprechender Anordnung ist der Inhaber verpflichtet, den Zugang und die Durchsuchung des geschützten Bereiches zu gewähren. Bei Abwesenheit oder Unerreichbarkeit des Wohnungsinhabers fehlt es an dem für die Wirksamkeit einer Anordnung erforderlichen Adressaten. Es bedarf dann der Anordnung einer Durchsuchung im Rahmen des Sofortvollzuges durch einen Vollzugsbeamten.

Als Generalklausel gibt **§ 11 Nds. SOG** die Befugnis, die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren. Sie stellt insofern eine Parallele zu **§ 24 NBrandSchG** dar. Auf die Generalklausel können Maßnahmen gestützt werden, für die keine speziellen Befugnisnormen vorliegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Beschränkungen der speziellen Ermächtigungsgrundlagen nicht durch die Generalklausel umgangen werden dürfen.

### e) Durchsetzung

In Anspruch genommene Personen sind verpflichtet, Anordnungen Folge zu leisten. Nach **§ 37 Abs. I Nr. 3 NBrandSchG** begeht eine Ordnungswidrigkeit, wer einer vollziehbaren Anordnung des Einsatzleiters nach **§ 24 Nr. 1-4 NBrandSchG** nicht nachkommt oder ihr zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit ist mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € bewehrt. Gleiches gilt nach **§ 108 Nds. SOG** für Anordnungen nach **§§ 11 ff. Nds. SOG**.

# Recht der Einsatzleitung

## Intensivseminar für Führungskräfte

### 5. Vollzug

Glücklicherweise werden die Anordnungen der Einsatzleiter der Feuerwehr in aller Regel von den Adressaten befolgt, wenn vielleicht auch widerwillig. Gleichwohl kommt es vor, dass durch eine Maßnahme in Anspruch genommene Personen sich weigern, Folge zu leisten. In einem solchen Fall ist natürlich zunächst an die Einsicht zu appellieren und auf die rechtliche Verpflichtung zur Befolgung der Anordnung sowie die Ordnungswidrigkeit des Nichtbefolgens hinzuweisen. Hilft dies alles nicht, so bleibt nur der Vollzug der Anordnung durch Ersatzvornahme oder unmittelbaren Zwang.

Bereits die sich aus den Anordnungen ergebende Verpflichtung zu einem bestimmten Handeln, Dulden oder Unterlassen stellt einen Eingriff in die Rechte des in Anspruch genommenen Dritten dar. Wird die Anordnung darüber hinaus noch mit Zwangsmitteln vollzogen, potenziert sich dieser Eingriff.

#### a) Voraussetzungen

Grundsätzlich obliegt es jeder Behörde, die von ihr getroffenen Anordnungen selbst zu vollziehen. Damit liegen Anordnung und Vollziehung in einer Hand. Wegen des quasi doppelten Eingriffs in die Rechte des Betroffenen, werden an den Vollzug besondere Voraussetzungen gestellt. So dürfen Maßnahmen nur von eigens bestellten Vollzugsbeamten vollzogen werden, wenn Rechtsmittel gegen die Maßnahme keine aufschiebende Wirkung.

##### i) Vollzugsbeamte

Jede Behörde hat die für den Vollzug erforderlichen Vollzugsbeamten zu bestellen. Die Vollzugsbeamtenverordnung sieht vor, dass aus den Reihen der Freiwilligen Feuerwehren Kreisbrandmeister, Abschnittsleiter und Bereitschaftsführer sowie Gemeinde- und Ortsbrandmeister nebst den jeweiligen Stellvertretern zu Vollzugsbeamten bestellt werden können. Im Rahmen der Bestellung sind die Vollzugsaufgaben (hier: abwehrender Brandschutz und Hilfe-

# Recht der Einsatzleitung

## Intensivseminar für Führungskräfte

leistung) sowie der Umfang der Befugnisse des Vollzugsbeamten zu benennen. Der Vollzugsbeamte muss sich mit einem Dienstausweis ausweisen.

### ii) Vollzugshilfe

Stehen einer Behörde keine eigenen Vollzugsbeamten zur Verfügung, so kann auf die Beamten der Polizei zurückgegriffen werden. Diese sind als Vollzugsbeamte bestellt und können nach dem Nds. SOG um Vollzugshilfe ersucht werden. Diese Möglichkeit befreit die zuständige Behörde jedoch nicht davon, grundsätzlich ausreichend eigene Vollzugsbeamte zu bestellen.

### iii) Aufschiebende Wirkung

Der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit gebietet es, dass jeder in Anspruch genommenen Person ein effektiver Rechtsschutz gegen hoheitliche Eingriffe in seine geschützten Rechte zur Verfügung steht. Jede hoheitliche Anordnung und Maßnahme ist daher voll gerichtlich überprüfbar. Dies gilt auch für Maßnahmen der Feuerwehr. Um einen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten haben Rechtsmittel (Widerspruch oder Klage) aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Maßnahme bis zur Rechtskraft einer Entscheidung über das Rechtsmittel in ihrer Wirkung aufgeschoben ist.

Da ein Rechtsmittelverfahren Monate bis Jahre dauert, wäre eine effektive Gefahrenabwehr nicht möglich. Neben der eigentlichen Maßnahme kann daher deren sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn dies im besonderen öffentlichen Interesse liegt. Beim Einsatz der Feuerwehr ist ein solches besonderes öffentliches Interesse in aller Regel durch die Eilbedürftigkeit und erforderliche Effektivität der Maßnahmen begründet. Die Anordnung selbst bedarf keiner besonderen Form.

## **b) Anwendung**

### i) Vollzugshandlungen

Vollzogen werden können Anordnungen, die sich auf ein Handeln, Dulden oder Unterlassen richten. Kommt der Adressat der Anordnung seiner Verpflichtung nicht nach, so kann diese mit dem Zwangsmitteln der Ersatzvornahme, einem

# Recht der Einsatzleitung

## Intensivseminar für Führungskräfte

Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Im Rahmen der Ersatzvornahme wird die Handlung ersatzweise und auf seine Kosten für den Verpflichteten vorgenommen. Mit einem Zwangsgeld wird ein finanzieller Druck auf den Verpflichteten ausgeübt, seiner Pflicht nachzukommen. Durch unmittelbaren Zwang wird der Verpflichtete mit Gewalt zu eine Handlung gezwungen.

Der typische Fall der Ersatzvornahme ist das Abschleppen eines Autos. Statt des zum Wegfahren verpflichteten Halters entfernt die Behörde das Auto und legt dem Halter die dadurch entstandenen Kosten auf. Unmittelbarer Zwang kann sich gegen Personen oder Sachen richten. Das Wegschieben einer Person aus dem Absperrbereich ist also ebenso die Anwendung unmittelbaren Zwangs wie das Aufbrechen einer Wohnungstür. Das Zwangsgeld kommt als Zwangsmittel im Rahmen eines Feuerwehreinsatzes wegen des damit verbundenen Verfahrens nicht in Betracht.

### ii) Androhung

Dem Verpflichteten ist vor der Anwendung von Zwang die Möglichkeit zu geben, seiner Verpflichtung doch noch eigenständig nachzukommen. Vor dem Einsatz jeder Art von Zwangsmitteln sind diese daher anzudrohen. Diese Androhung kann kurz und formlos erfolgen: „Wenn Sie nicht jetzt ..., dann werde ich ...“

### iii) Sofortvollzug

Der Erlass einer Anordnung und deren Vollziehung setzen voraus, dass sich die Anordnung an einen Adressaten richtet, der sie wahrnimmt. Fehlt es an einem solchen Adressaten, kann die Maßnahme auch im Wege des Sofortvollzuges umgesetzt werden. Dabei fallen Anordnung und Vollzug zusammen. Dies ist regelmäßig bei Türöffnungen der Fall, wenn der Wohnungsinhaber wegen Abwesenheit oder Ohnmacht nicht angesprochen werden kann. Die Anordnung zur Wohnungsdurchsuchung kann an keinen Adressaten gerichtet werden, sondern wird direkt vollzogen.

# Recht der Einsatzleitung

## Intensivseminar für Führungskräfte

### **6. Amtshilfe**

#### **a) Grundlagen**

Nach Art. 35 Abs. 1 GG und § 4 Abs. 1 VwVfG besteht für alle Behörden die Pflicht, gegenseitig Amtshilfe zu leisten. Dabei ist zwischen der ersuchenden Behörde und der ersuchten Behörde zu unterscheiden. Die ersuchende Behörde ist die für die fragliche Amtshandlung zuständige Behörde. Sie ersucht die eigentlich nicht zuständige ersuchte Behörde die Amtshilfe an. Amtshilfe bedeutet also stets, dass eine Behörde auf das Ersuchen der zuständigen Behörde in einem Bereich tätig wird, für den sie nicht zuständig ist.

#### **b) Voraussetzungen**

Voraussetzung für das Ersuchen um Amtshilfe ist, dass eine Amtshandlung von der zuständigen Behörde selbst nicht vorgenommen werden kann, sei es aus rechtlichen Gründen oder aus tatsächlichen Gründen. Diese Voraussetzungen sind ausschließlich von der ersuchenden Behörde zu prüfen.

Die ersuchte Behörde ist grundsätzlich verpflichtet, Amtshilfe zu leisten. Sie kann die Amtshilfe nur dann ablehnen, wenn eine andere Behörde die Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann, die Amtshilfe für die ersuchte Behörde einen unverhältnismäßig großen Aufwand bedeuten würde oder die Erfüllung der eigenen Aufgaben der ersuchten Behörde ernstlich gefährdet würde. Die ersuchte Behörde muss die Amtshilfe ablehnen, wenn sie rechtlich nicht in der Lage ist, die Hilfe zu leisten.

#### **c) Durchführung**

Gewährt eine Behörde Amtshilfe, so führt sie eine von der ersuchenden Behörde angeordnete Maßnahme mit ihren eigenen Möglichkeiten aus. Für die Rechtmäßigkeit der Maßnahme ist die ersuchende Behörde, für die ordnungsgemäße Durchführung die ersuchte Behörde.

# Recht der Einsatzleitung

## Intensivseminar für Führungskräfte

Fordert bspw. die Polizei die Feuerwehr in Amtshilfe zu einer Türöffnung an, so richtet sich die Frage nach der Zulässigkeit der Anordnung der Türöffnung und dem Betreten der Wohnung ausschließlich nach den für die Polizei geltenden Rechtsgrundlagen. Wie die fragliche Tür geöffnet wird (Türfallengleiter, Ziehfix, Halligan-Tool etc.) liegt demgegenüber allein in der Verantwortung der ersuchten Feuerwehr.

War die Anordnung der Türöffnung rechtswidrig, so fällt dies allein in die Verantwortung der Polizei. Die Feuerwehr kann dafür nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Hat die Feuerwehr im Rahmen der Türöffnung allerdings einen unnötig großen Schaden verursacht, in dem sie die Tür einschließlich Zarge zerstört hat, obwohl diese zerstörungsfrei mit einem Türfallengleiter hätte geöffnet werden können, trägt die Feuerwehr die Verantwortung für diesen exzessiven Schaden.

Wichtig ist für beide Seiten, das Ersuchen und die Leistung von Amtshilfe ordentlich zu dokumentieren, ggf. über den Mitschnitt des Funkverkehrs durch die Leitstelle.

Im Übrigen ist stets zu prüfen, ob tatsächlich eine Amtshilfe vorliegt oder ob die Feuerwehr nicht aufgrund eigener Zuständigkeiten ohnehin tätig werden muss. So ist die Lage „Hilflose Person hinter Tür“ zwar aufgrund der Eilzuständigkeit auch eine Polizeilage. Tatsächlich handelt es sich jedoch auch um eine in die Zuständigkeit der Feuerwehr fallende Hilfeleistung. Die Frage der Zuständigkeit sollte bei gleichzeitiger Anwesenheit mehrere BOS durch die Führungskräfte vorab geklärt werden.